

## Stadtverordnung

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Elmshorn verordnet:

#### **§ 1**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Elmshorner Winterspaß“ am Sonntag, dem 08.01.2023, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Straßenmusikerfestival“ am Sonntag, dem 07.05.2023, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 3**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Elmshorn tanzt“ am Sonntag, dem 03.09.2023, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 4**

Im gesamten Stadtgebiet der Stadt Elmshorn dürfen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Reise in die Genuss-Welt Foodtruck-Fest“ am Sonntag, dem 05.11.2023, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 5**

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

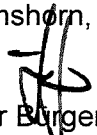
#### **§ 6**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 05.11.2023 außer Kraft.

Elmshorn, den 27.11.22

  
Der Bürgermeister  
als Ordnungsbehörde